

Informationen zur Neuorganisation der Zuweisung

Grundsätze

Die Regierung des Kantons St.Gallen hat am 23. Mai 2006 mit dem III. Nachtrag zur Verordnung über den Volksschulunterricht eine Neuorganisation der Zuweisung beschlossen und die Schulpsychologischen Dienste (SPD) des Kantons und der Stadt St.Gallen als allein zuständige Abklärungsstellen bei länger dauernden Fördermassnahmen, Verlängerungen von kurzfristigen Massnahmen und Zuweisungen zu Kleinklassen und Sonderschulen festgelegt (Art. 8 VVU).

gemeindeinternes Verfahren gemäss Regelung im lokalen Förderkonzept

- bei voraussichtlich kurz dauernder unterrichtsergänzender Massnahme (max. 40 Lektionen oder ein halbes Jahr)
- Nachhilfeunterricht (inkl. Begabungsförderung), Deutschunterricht für Kinder mit Migrationshintergrund und klassenbezogene Fördermassnahmen (z.B. Rhythmik im Klassenunterricht)

Verfahren mit Beizug des Schulpsychologischen Dienstes

- voraussichtlich länger dauernde Massnahme
- Verlängerung einer kurz dauernden Massnahme
- Zuweisung in Kleinklassen (inkl. Einführungsklassen und Einschulungsjahr) und Sonderschulen

Folgende Abklärungen fallen neu in den Zuständigkeitsbereich des SPD:

- logopädische und psychomotorische Abklärungen bei längerfristigen Massnahmen und bei Verlängerungen (Anmeldung spätestens nach 35 Lektionen)
- sämtliche Kleinklassenzuweisungen (auch dann, wenn die Eltern mit der Zuweisung von vorneherein einverstanden sind)
- sämtliche Sonderschulzuweisungen (insbesondere auch im Vorschulbereich)

Anmeldungen zur schulpsychologischen Abklärung und Beratung

Der Zugang zum Schulpsychologischen Dienst ist grundsätzlich für alle Lehrpersonen, Eltern, Therapeutinnen, Schulbehörden usw. offen. Insbesondere bei Fragestellungen der Erziehung, der emotionalen, sozialen Entwicklung (Ängste, Mobbing, Konflikte) können sich die Eltern direkt an den SPD wenden.

Die Anmeldungen erfolgen schriftlich mit dem entsprechenden Anmeldeformular. Sind bereits kurzfristige Massnahmen durchgeführt worden, ist der Anmeldung ein aktueller Bericht (z.B. Zwischenbericht, Lernbericht usw.) beizulegen. Nach erfolgter Anmeldung wird diese den Beteiligten schriftlich bestätigt und ein Zeitraum der Bearbeitung genannt. Die Termine zur Abklärung und Beratung werden den Beteiligten ebenfalls schriftlich und frühzeitig mitgeteilt.

Logopädie

Dauert eine logopädische Massnahme länger als 40 Lektionen oder ist von vorneherein mit einer längerfristigen Massnahme zu rechnen, wird die Abklärung auf der zuständigen Regionalstelle des Schulpsychologischen Dienstes durchgeführt. Diese Abklärung beinhaltet in der Regel sowohl entwicklungspsychologische (durch die Schulpsychologin) als auch fachdiagnostische Teile (durch die Logopädin). Im Gegensatz zu rein schulpsychologischen Fragestellungen, welche weiterhin von der für die Schule zuständigen Schulpsychologin direkt bearbeitet werden, erfolgt bei logopädischen Fragestellungen zuerst eine Triage durch die Regionalstellenleitung.

Psychomotorik

Soweit die Psychomotorik-Therapie von der Schule angeordnet und finanziert wird, erfolgt auch hier eine Abklärung durch den Schulpsychologischen Dienst. Die abklärenden Therapeutinnen werden im Mandat beigezogen. Es erfolgt ebenfalls eine Triage durch die Regionalstellenleitung.

Schulische Heilpädagogik und weitere Therapien

Die Abklärungen und Beratungen erfolgen wie bis anhin durch die zuständige Schulpsychologin.

Kleinklassen/Sonderschulen

Die Abklärungen und Beratungen erfolgen grundsätzlich wie bis anhin durch die zuständige Schulpsychologin. Einführungsklassen und das Einschulungsjahr gelten ebenfalls als Kleinklassen. Bei diesen Einschulungsabklärungen werden die Gegebenheiten der Schule mitberücksichtigt. So werden z.B. Schulische Heilpädagoginnen (SHP), Schulreifeberaterinnen und Einschulungsverantwortliche in das Verfahren einbezogen.

Einschulungsabklärung bei Kindern mit einer Behinderung

Für die Einschulungsabklärungen bei Kindern mit einer Behinderung ist neu der Schulpsychologische Dienst vollumfänglich zuständig. Die Anmeldung durch den Heilpädagogischen Dienst sowie durch selbstständige Früherzieherinnen und Logopädinnen ist separat geregelt und erfolgt gemäss einem besonderen Merkblatt.

Entwicklungspsychologische und förderdiagnostische Standortbestimmung

Nach erfolgter Abklärung werden im Rahmen eines Standortgesprächs die möglichen Fördermassnahmen unter Einbezug aller Beteiligten besprochen und festgelegt. Die zuständige Schulpsychologin oder Logopädin terminiert und koordiniert die Standortbestimmung und übernimmt die Gesprächsleitung. Sie findet in der Regel in den Räumlichkeiten der Regionalstelle statt. Die zu beantragenden Fördermassnahmen werden im Rahmen des Standortgesprächs festgelegt. In der Regel nehmen möglichst alle beteiligten Personen teil. In speziellen Situationen kann es sinnvoll sein, den Personenkreis zu reduzieren. Die Ergebnisse der Standortbestimmung werden schriftlich festgehalten.

Bericht und Antrag

Die Ergebnisse der Abklärung und des Standortgesprächs werden in einem Gesamtbericht zusammengefasst. Es gibt keine separaten Teilberichte der verschiedenen beteiligten Fachpersonen. Der Bericht beinhaltet einen Antrag und einen konkreten Zeitpunkt zur Zielüberprüfung. Der Adressat des Berichts ist die Präsidentin oder der Präsident der zuständigen Schulbehörde.

Evaluationsgespräch zur Zielüberprüfung

Nach der Durchführung der Fördermassnahme plant die zuständige Person der Schulgemeinde (z.B. SHP, Therapeutin) ein Evaluationsgespräch. Sie übernimmt in der Regel auch die Gesprächsleitung. Grundlage zu diesem Gespräch bilden die Zwischen- und Abschlussberichte der Fachpersonen, welche die Fördermassnahme durchgeführt haben. In der Regel nehmen möglichst alle beteiligten Personen, welche auch am Standortgespräch anwesend waren, teil. Die Ergebnisse werden schriftlich festgehalten. Falls die Fachperson des Schulpsychologischen Dienstes nicht am Evaluationsgespräch teilnimmt, erhält sie trotzdem eine Kopie der Ergebnisse.

Basisversorgung

Insgesamt wird davon ausgegangen, dass die Neuregelung der Zuweisung und die damit verbundene Erweiterung des Aufgabenbereichs zu einer Mehrbelastung des Schulpsychologischen Dienstes führen wird. Die Höhe dieser Mehrbelastung ist jedoch zum heutigen Zeitpunkt nur sehr schwer abzuschätzen (u.a. nehmen auch die Kinderzahlen ab). Vorderhand wird der allenfalls entstehende Mehraufwand mit Aushilfskräften aufgefangen, sodass keine zeitlichen Verzögerungen erfolgen sollten. Die heute gültige Basisversorgung von 43 Stunden Schulpsychologie pro 100 Schulkinder und Jahr ist mittelfristig den erweiterten Aufgaben anzupassen. Die zusätzlichen Logopädie-Stellen werden momentan separat über den Kanton finanziert und haben somit keine zusätzlichen Kosten für die Schulträger zur Folge.

Zusätzliche Informationen und Unterlagen

Die verschiedenen Unterlagen zur Anmeldung und weitere Informationen zum SPD finden Sie im Internet unter www.schulpsychologie-sg.ch oder über die Kontaktadressen der einzelnen Regionalstellen.